Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 5

Duisburg/Essen, den 6. Juni 2007

Seite 347

Nr. 46

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Türkisch

für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 29. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 223) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im Fach Türkisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule und für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vom 6. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen Nr. 74) wird wie folgt geändert:

Im Titel wird das Wort "Türkisch" durch das Wort "Turkistik" geändert.

§ 5 erhält folgende Fassung:

"Die Zwischenprüfungsbeauftragten prüfen die vorgelegten Modulabschlussbescheinigungen, Bescheinigungen der erfolgreichen Teilnahme und Leistungsnachweise auf ihre Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit.

Für die einzelnen Lehrämter sind folgende Nachweise vorzulegen:

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 - Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Linguistik II,
 - o Modulabschlussbescheinigungen im Modul Literaturwissenschaft I,
 - Modulabschlussbescheinigungen im Modul Fachdidaktik I,
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Kommunikative Kompetenz I,
 - drei Leistungsnachweise aus den Modulen Linguistik II, Literaturwissenschaft I und Fachdidaktik I
- b) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Realund Gesamtschule:
 - o Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II
 - Modulabschlussbescheinigung im Modul Einführungen,
 - zwei Leistungsnachweise aus dem Modul Sprachkompetenz und Sprachsystem II

Außerdem ist für beide Lehrämter eine dreistündige Klausur in den Teildisziplinen Linguistik, Literaturwissenschaft und Fachdidaktik zu bestehen."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 25.10.2006 sowie der gemäß § 64 Abs. 4 HG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.04.2007.

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2007

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler In Vertretung Klaus Peter Nitka